



waldverein  
vorarlberg

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Gesetzgebung  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz  
[gesetzgebung@vorarlberg.at](mailto:gesetzgebung@vorarlberg.at)

Dornbirn, 6. Mai 2019

**Stellungnahme des Vorarlberger Waldvereines zu:**  
**Begutachtungsentwurf über die Beteiligung im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie Jagd- und Fischereirecht (*Aarhus-Beteiligungsgesetz*)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Vorarlberger Waldverein möchte sich mit diesem Schreiben zu den im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf (*Aarhus-Beteiligungsgesetz*) wie folgt äußern:

Auf Grund der *Aarhus-Konvention* ist es notwendig gewisse Anpassungen in diversen Landesgesetzen vorzunehmen (anhängiges Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111)). Keinesfalls darf aber diese Notwendigkeit dazu genutzt werden, gleichzeitig Gesetzesänderungen welche über die *Aarhus-Konvention* erforderlichen Anpassungen hinausreichen, ohne Abstimmung mit den betroffenen Interessensvertretern vorzunehmen. Die aktuelle Vorgehensweise auf diese Art und Weise Gesetzesänderungen durchführen zu wollen, erachten wir als äußerst problematisch.

Es ist festzuhalten, dass auf Grund der stattfindenden Klimaveränderung sehr große Herausforderungen und Aufgaben auf die Waldbesitzer zukommen. Gehäufte Wetterextreme, einhergehend mit Schädlingsproblematik (Borkenkäfer), großer Schadholzmengenanfall etc. bringen die Grundbesitzer sowie die für den Wald zuständigen Institutionen auf ein Höchstmaß in Bedrängnis. Fachlich optimierter Waldumbau und Pflege wird zunehmend notwendiger um die unbezahlbaren, im öffentlichen Interesse stehenden und von der Bevölkerung erwarteten Wirkungen des Waldes auch in Zukunft gewährleisten zu können.



Aus dieser problematischen Situation heraus möchten wir deutlich festhalten, dass eine unnötige Erschwerung und zusätzliche Bürokratisierung, welche durch vorgesehene Inhalte in der Sammelnovelle auf die Grundbesitzer zukommen, auf keinen Fall akzeptiert werden können. Änderungen wie sie in dieser Novelle vorgesehen sind, widersprechen dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung („*Deregulierungsziel des Landes Vorarlberg*“) und bedeuten zusätzliche Kosten für Grundbesitzer und Behörde und somit auch für den Steuerzahler.

Das österreichische Forstgesetz (in den Ländern durch das Landesforstgesetz präzisiert) kann in allen Belangen als erprobt und zweckmäßig für die Walderhaltung und naturnahe Waldbewirtschaftung bezeichnet werden. Es darf nicht durch Inhalte anderer Landesgesetz zusätzlich verkompliziert und blockiert werden.

Auch für die jagdliche Bewirtschaftung und Schalenwildregulierung gilt obiges. Durch angedachte Gesetzesänderung darf auf keinen Fall zusätzliche Bürokratie und Erschwernis in der jagdlichen Bewirtschaftung und in der notwendigen Schalenwildregulation entstehen!

Für den Vorarlberger Waldverein ist es auf Grund der betroffenen komplexen Gesetzestexte sehr schwer in der kurzen Zeit bis zum Fristablauf eine detaillierte Stellungnahme zu verfassen. Trotzdem möchten wir die Möglichkeit nutzen entsprechend Position zu beziehen.

## **1. Stellungnahme zum Jagdgesetz**

### § 40 - Hegeabschuss:

*Bisher:* Krankes Schalenwild durfte ungeachtet des Abschussplans und der Schonzeit jederzeit erlegt werden.

*Zukünftig:* Krankes Gamswild (als Anhang V Art nach Art. 14 der FFH Richtlinie) darf in der Schonzeit nur nach einer artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung erlegt werden.

### § 41 - Abschuss von Schadwild

Abs. 7 (dieser Absatz wäre zusätzlich vorgesehen)

*Zukünftig:* Abschussaufträge und Freihaltungen in der Schonzeit sind bei Gamswild (Anhang V Art nach Art. 14 der FFH Richtlinie) nicht mehr möglich, oder brauchen zumindest eine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach § 27 oder § 36 JagdG. (Steinwild ist überdies ebenfalls Anhang V Art nach Art. 14 der FFH Richtlinie)



Diese Änderungen sind absolut widersinnig. Sowohl aus Sicht der Jagdpraxis, des Tierschutzes und auch aus forstlicher Sicht möchten wir uns mit aller Deutlichkeit gegen diesen Vorschlag wehren. Aus forstlicher Sicht hat sich die konsequente, zahlenmäßig ohnehin eingeschränkte Bejagung von Gamswild über Abschussaufträge und Freihaltungen vielfach bewährt und muss jedenfalls zur Verhinderung von Schäden auch während der Schonzeit ohne zusätzliche Bewilligungspflicht möglich bleiben! Andernfalls wäre mit herben Rückschlägen in den Schutzwaldsanierungsgebieten des Landes zu rechnen mit gravierenden Auswirkungen auf die im öffentlichen Interesse stehenden Schutzwirkungen.

## **2. Stellungnahme zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

### § 33 Abs. 1 lit. h:

Die Bewilligungspflicht von Forststraßen soll lt. Entwurf von einer Länge von 200 m auf 100 m herabgesetzt werden. Diese Änderung würde zu einer Zunahme in der Verwaltung (Zunahme der Verfahren) führen. Die Regelungen wie sie im Forstgesetz niedergeschrieben sind, sind aus unserer Sicht ausreichend. Daher sprechen wir uns klar gegen dieses Ansinnen aus. Unser Vorschlag wäre es, hier eine Ausweitung auf 400 m Länge und Ausdehnung der Fahrbahnbreite auf 3,5 m (entspricht dem aktuellen Technisierungsstand) umzusetzen.

### § 46c:

Auf Grund der stattfindenden Klimaveränderung sind die Waldbesitzer gefordert klimataugliche Waldbestände zu begründen. Dazu wird es standortsabhängig auch notwendig sein, Baumarten welche als „*nicht heimischen Arten*“ gelten einbringen zu müssen. Deshalb fordern wir, den Passus „*nicht heimische Arten*“ aus dem Gesetzestext zu entfernen und zumindest auf die im österreichischen Forstgesetz angeführten Pflanzen (Baumarten) als nicht bewilligungspflichtig in den Text aufzunehmen.

### § 25 Abs. 1:

Der Begriff „*Bodenveränderungen*“; sprich jede maschinelle Bodenbearbeitung soll bewilligungspflichtig sein wird seitens des Vorarlberger Waldvereines abgelehnt. Wie kürzlich bei einer gemeinsamen Exkursion mit dem Naturschutzrat im Auwald der Agrargemeinschaft Altenstadt begutachtet werden konnte, kann für die Begründung standortsangepasster und



waldverein  
vorarlberg

klimatauglicher Waldbestände eine maschinelle Bearbeitung durchaus Sinn machen. Gerade um vorhandene Neophyten zurückzudrängen hat sich diese Maßnahme als vorteilhaft erwiesen. Hier fordern wir, den Passus „*Bodenveränderung*“ zu streichen und mehr auf Eigenverantwortung der Grundbesitzer als auf Bürokratisierung und Verwaltungsverkomplizierung zu setzen.

Auch die Definition für „*Auwald*“ sollte überdacht werden. Aus unserer Sicht handelt es sich beim größten Teil der unter dem Begriff Auwald in Vorarlberg laufenden Waldflächen fachlich nicht um Auwald. Hier fordern wir eine entsprechende Klarstellung.

Abschließend möchten wir nochmals unterstreichen, dass die praktizierte Vorgehensweise in dieser Sache (im Zuge der *Aarhus-Konvention* eine Vielzahl an Änderung verschiedener Gesetzestexte ohne Rücksprache mit diversen Interessenvertretern vornehmen zu wollen) seitens des Vorarlberger Waldvereines als äußerst unpassend betrachtet wird und zudem in keiner Weise mit den Deregulierungsbemühungen des Landes Vorarlberg in Einklang stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Walter Amann  
Obmann Vorarlberger Waldverein

nachrichtlich an:  
Landwirtschaftskammer Vorarlberg ([office@lk-vbg.at](mailto:office@lk-vbg.at))